



**XXVIe Congrès et Colloque Européens de Droit Rural
Bucarest – 21-24 septembre 2011**

**XXVI European Congress and Colloquium of Agricultural Law
Bucharest – 21-24 September 2011**

**XXVI. Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium
Bukarest – 21.-24. September 2011**

Organisé par le Comité Européen de Droit Rural en collaboration avec
l'Université Ecologique de Bucarest

Organized by the European Council for Agricultural Law in collaboration
with University of Ecology Bucharest

Organisiert durch das Europäisches Agrarrechtskomitee in
Zusammenarbeit mit der Universität für Ökologie Bukarest

Commission III – Kommission III

Individual Report – Rapport individuel – Individueller Bericht

Allemagne – Germany - Deutschland

DÉVELOPPEMENT SCIENTIFIQUE ET PRATIQUE DU DROIT
RURAL DANS L'UE, DANS LES ÉTATS ET LES RÉGIONS ET
DANS L'OMC – SCIENTIFIC AND PRACTICAL DEVELOPMENT
OF RURAL LAW IN THE EU, IN STATES AND REGIONS AND IN
THE WTO – WISSENSCHAFTLICHE UND PRAKTISCHE
ENTWICKLUNG DES RECHTS DES LÄNDLICHEN RAUMS IN
DER EU, IN DEN STAATEN UND REGIONEN SOWIE IN DER WTO

Dr. Christian Busse

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Zusammenfassung

Das Agrarrecht hat sich in Deutschland wie allgemein auf WTO- und EU-Ebene im Berichtszeitraum September 2009 bis Juni 2011 in eher ruhigen Bahnen bewegt. Größere Reformen sind ausgeblieben. In Deutschland sind die so genannten Health-Check-Beschlüsse wie auch die Einbeziehung der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein in die Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation umgesetzt worden. Das in Deutschland 2003 für die entkoppelte Betriebsprämie gewählte Umsetzungsmodell – Regionalmodell mit abnehmenden historischen Anteil – wurde beibehalten und die Entkopplung einhergehend mit dem EU-Recht fortgesetzt. Die neue EU-Pflanzenschutzverordnung fand mit einer vorläufigen Regelung ihre Umsetzung in Deutschland, um Zeit für eine umfassendere Anpassung des deutschen Pflanzenschutzgesetzes zu finden. Die beiden parafiskalisch finanzierten Absatzförderfonds im Agrar- und Holzbereich mussten auf Grund zweier Urteile des deutschen Bundesverfassungsgerichts aufgelöst werden.

Wichtige Ereignisse waren und sind noch die Durchführung der EU-Sondermaßnahmen, die als Antwort auf die so genannte EU-Milchkrise 2008/09 und die EHEC-Krise 2011 getroffen wurden. Hierzu ist mit dem Milch-Sonderprogrammgesetz und einer Rechtsverordnung zum Obst- und Gemüsebereich einschlägiges deutsches Durchführungsrecht erlassen worden. Das neue EU-Schulobstprogramm hat zu einem deutschen Schulobstgesetz geführt. Der Verkauf staatseigener Flächen an Alteigentümer in Ostdeutschland hat seine Fortsetzung gefunden. Das Bewertungsverfahren für landwirtschaftliche Grundstücke ist überarbeitet worden. Einige neue Berufsausbildungsordnungen wurden im Agrarbereich erlassen.

Neben dem kommenden Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2013 ist für Deutschland als großes Milcherzeugerland der Legislativvorschlag zum Milchbereich, der Ende 2010 vorgelegt wurde, von besonderem Interesse. Deutschland geht von einem Auslaufen der EU-Milchquotenregelung 2015 aus und sieht die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Stärkung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen im EU-Recht als sinnvolle Flankierung des Ausstiegs an. Deutschland besitzt mit dem insofern seit 1969 bestehenden deutschen Marktstrukturgesetz gute Erfahrungen. Zugleich wurde bereits Anfang 2011 das nationale System der Übertragung von Milchquoten gelockert.

A. Rechtsentwicklungen seit dem letzten Kongress (September 2009)

1. Darstellung der Rechtsentwicklungen

Große Reformen im Bereich des Agrarrechts sind sowohl auf WTO- und EU-Ebene als auch auf deutscher Ebene im Berichtszeitraum September 2009 bis Juni 2011 ausgeblieben. Die EU-Rechtsakte zum so genannten Health-Check – vor allem auf Ratsebene die Verordnung (EG) Nr. 72/2009 und die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 –, mit denen eine Nachsteuerung der bedeutenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von 2003 erfolgt ist, stammen bereits vom Januar 2009. Im Folgenden sollen die wesentlichen deutschen Legislativakte zum Agrarrecht, die im Berichtszeitraum ergangen sind, zusammen mit ihrem EU-rechtlichen Hintergrund angeführt werden.¹ Die Darstellung erfolgt innerhalb der einzelnen Rubriken chronologisch und verweist teilweise für weitergehende Informationen auf die amtlichen deutschen Begründungen.

1.1. Agrarwirtschafts- und Agrarstrukturrecht

Mit der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 6.10.2009 (BGBl. I S. 3256) wurde für Wein des Jahrgangs 2009 in Deutschland wegen der besonderen Witterungsverhältnisse eine nach EU-Recht mögliche zusätzliche Säuerung zugelassen. Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufteilung der Erhöhung der Obergrenze auf die Regionen sowie über die Daten für die Festsetzung des

¹ Eine Beschreibung der wichtigsten Entscheidungen des EuGH 2010 unter besonderer Berücksichtigung der aus Deutschland stammenden Vorabentscheidungsverfahren findet sich bei *Busse*, Die EuGH-Rechtsprechung zum Agrarrecht 2010, Wertmittlungsforum 2011, S. 46-55, sowie der deutschen Rechtsprechung zum Agrarmarktrecht der letzten Jahre bei *Busse*, Beziehungen zwischen Landpachtrecht und Agrarmarktrecht – Einige Aspekte aus der Rechtsprechung deutscher Gerichte, in: *Csák* (Hrsg.), *Az európai földszabályozás aktuális kihívásai/Current challenges of the European legislation on agricultural land/Aktuelle Herausforderungen der europäischen Regulierung über den landwirtschaftlichen Boden*, 2010, S. 51-67. Verwiesen werden kann ferner auf die agrarrechtliche Gesamtdarstellung einschließlich der wichtigsten Entwicklungen der letzten Zeit von *Busse*, § 25: Agrarrecht, in: *Schulze/Zuleeg/Kadelbach* (Hrsg.), *Europarecht – Handbuch für die deutsche Rechtspraxis*, 2. Aufl. 2010, S. 1268-1379, und die parallele Kommentierung des EU-Agrarrechts von *Busse*, in: *Lenz/Borchardt* (Hrsg.), *EU-Verträge – Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon*, 5. Aufl. 2010, Art. 38 bis 44 AEUV.

betriebsindividuellen Zuckergrundbetrages und der zusätzlichen betriebsindividuellen Zuckerbeträge vom 9.10.2009 (BGBl. I S. 3556) setzte die Einbeziehung des Zuckersektors in die EU-Betriebsprämienregelung fort. Dafür waren die Deutschland insgesamt zur Verfügung stehenden Beträge gemäß dem deutschen kombinierten Regionalmodell in zwei Erhöhungsschritten auf die Bundesländer aufzuteilen und dort den Zahlungsansprüchen betriebsindividuell zum Zwecke der Erhöhung zuzuordnen.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 8.2.2010 (BGBl. I S. 66) führte zu einer Vereinfachung der deutschen Durchführungsregelung im Bereich „Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur“. So muss jeder Mitgliedstaat nach Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der EU-Betriebsprämienverordnung (EG) Nr. 73/2009 für diesen Bereich Grundanforderungen als Bestandteil der Cross-Compliance-Regelung festlegen. Die in Deutschland zunächst normierten Anforderungen hatten sich vor allem im Hinblick auf den erforderlichen staatlichen Kontrollaufwand als nicht vollständig praktikabel erwiesen.² Die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2009 vom 30.3.2010 (BGBl. I S. 365) war zur Durchführung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zeitweilig eingeführten gekoppelten Tabakbeihilfe erforderlich.

Ein besonders wichtiger Legislativakt war das Gesetz über ein Sonderprogramm mit Maßnahmen für Milchviehhalter (Milch-Sonderprogrammgesetz – MilchSoPG) vom 14.4.2010 (BGBl. I S. 410), mit dem angesichts der Milchpreiskrise 2008/09 die deutschen Milcherzeuger unterstützt wurden. Das MilchSoPG sieht für 2010 und 2011 zwei Sonderbeihilfen vor, und zwar eine Grünlandprämie und eine Kuhprämie in einer Gesamthöhe von rund 440 Mio. EUR. Grundlage der beiden Sonderbeihilfen sind mehrere EU-rechtliche Sondermaßnahmen als so genanntes EU-Milchprogramm. Neben der Nutzung des Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 73/2009 und des EU-Agrarbeihilferahmens war dies vor allem die auf Art. 186 Buchstabe a

² Vgl. näher die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 808/09 v. 6.11.2009.

VO (EG) Nr. 1234/2007 gestützte Verordnung (EG) Nr. 1233/2009 über eine besondere Marktstützungsmaßnahme im Milchsektor.³

2010 musste das deutsche Durchführungsrecht zur Cross-Compliance-Regelung an die durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erfolgten Änderungen angepasst werden. Diese Anpassung geschah mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 14.4.2010 (BGBl. I S. 418). So wurden vor allem der Bereich „Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung“ ergänzt sowie die Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen im Weinsektor in die Cross-Compliance-Regelung einbezogen.⁴ Dazu diente für den Wasserbereich auch ergänzend die Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 20.4.2010 (eBAnz AT44 2010 V1).

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung vom 7.5.2010 (eBAnz AT51 2010 V1) passte das deutsche Betriebsprämien- und InVeKoS-Recht an die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 an. Dabei wurden unter anderem eine Mindestfläche von einem Hektar für einen Beihilfeantrag geregelt, der Begriff der landwirtschaftlichen Parzelle legaldefiniert und zudem Durchführungsbestimmungen zum MilchSoPG bezüglich vor allem der Antragstellung im Rahmen des InVeKoS vorgesehen. Die Überführung der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Wein (GMO Wein) in die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation – EGMO) erforderte eine entsprechende Anpassung des deutschen Weinrechts, die nach einer entsprechenden Änderung des Weingesetzes durch die nachfolgende Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung vom 15.6.2010 (BGBl. I S. 800) erfolgt ist. So wurden etwa die EU-rechtliche Streichung der Bezeichnungskategorie Tafelwein und die EU-rechtliche

³ Vgl. näher die amtliche Begründung zu dem Gesetz, BT-Drs. 17/507 v. 25.1.2010. Die Sondermaßnahmenbefugnisse der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 finden sich in *Mögele/Erlbacher* (Hrsg.), *Single Common Market Organisations – Article-by-Article-Commentary of the Legal Framework for Agricultural Marktes in the European Union*, 2011, durch *Mögele, Erlbacher* und *Busse* kommentiert.

⁴ Vgl. näher die amtliche Begründung zu dem Änderungsgesetz, BT-Drs. 17/758 v. 19.2.2010.

Konkretisierung des Rechts der Likörweine nationalrechtlich nachvollzogen.⁵

Das Gesetz zur Änderung des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes und anderer Gesetze vom 21.7.2010 (BGBl. I S. 953) passte das BetrPrämDurchfG an die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 an und entkoppelte zugleich auch einige weitere kleinere Direktzahlungen. Darunter fielen die Prämie für Eiweißpflanzen, die Flächenzahlung für Schalenfrüchte, die Erzeugungsbeihilfe für Stärkekartoffelerzeuger, die Verarbeitungsbeihilfen für Trockenfutter, Faserflachs und Faserhanf sowie die Prämie für Kartoffelstärke.⁶ Das Sechste Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 5.8.2010 (BGBl. I S. 1136) war notwendig, um einen Missbrauch der Hektarertragsregelung zu vermeiden. So stimmten die von einzelnen Verarbeitern erzielten Weinmengen nicht mehr vollständig mit den Hektarberechnungen überein, wodurch Wettbewerbsverzerrungen drohten.⁷

Mit der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 30.9.2010 (BANz 2010, 3330) wurde für Wein des Jahrgangs 2010 in bestimmten deutschen Anbaugebieten wegen der besonderen Witterungsverhältnisse wiederum eine nach EU-Recht mögliche zusätzliche Säuerung zugelassen. Die Überführung der GMO Wein in die EGMO hatte auch Änderungen des deutschen Weinüberwachungsrechts zur Folge, die mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Wein-Überwachungsverordnung vom 6.12.2010 (BGBl. I S. 1828) vorgenommen wurden.⁸ Mit der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen im Milchbereich sowie zur Änderung der Margarine- und Mischfettverordnung vom 17.12.2010 (BGBl. I S. 2132) kam es zu einer gewissen Bereinigung des deutschen Milchmarktrechts.⁹

⁵ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 249/10 v. 23.4.2010.

⁶ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu dem Änderungsgesetz, BT-Drs. 17/1703 v. 14.5.2010.

⁷ Vgl. näher die amtliche Begründung zu dem Änderungsgesetz, BT-Drs. 17/1749 v. 18.5.2010.

⁸ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 611/10 v. 5.10.2010.

⁹ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu der Verordnung, BR-Drs. 709/10 v. 5.11.2010.

Die Überführung der GMO Zucker in die EGMO löste parallel zum Weinbereich im nationalen Zuckermarktrecht Änderungsbedarf aus. Neben formalen Anpassungen entfielen einige Instrumente der GMO Zucker bzw. änderten sich. Dem wurde mit der Verordnung zur Änderung und Aufhebung marktordnungsrechtlicher Vorschriften im Bereich Zucker vom 17.12.2010 (BGBl. I S. 2295) Rechnung getragen.¹⁰ Die Dritte Verordnung zur Änderung der Milchquotenverordnung vom 8.3.2011 (BGBl. I S. 379) lockerte die Restriktionen bei der Übertragung von Milchquoten im Hinblick auf das kommende Auslaufen der EU-Milchquotenregelung 2015.¹¹

Die Erste Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung vom 24.3.2011 (BGBl. I S. 519) fasste unter anderem die Bestimmungen über Weinprämierungen neu. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung vom 15.4.2011 (eBAnz AT49 2011 V1) diente der Festlegung nationaler Cross-Compliance-Standards in den beiden Bereichen Schutz von Dauergrünland und Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen. Zudem wurde im InVeKoS-Durchführungsrecht die Überführung der Beihilfen an Erzeugerorganisationen im Hopfenbereich von der EU-Betriebsprämienregelung in die EGMO nachvollzogen.¹²

Mit dem Gesetz zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft und der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft vom 25.5.2011 (BGBl. I S. 950) wurden beide im Kern seit 1969 bestehenden Absatzförderungsfonds aufgehoben. Der Grund dafür war die Feststellung des deutschen Bundesverfassungsgerichts 2009, dass der ursprüngliche Zweck dieser Fonds nicht mehr gegeben sei und daher die zu ihrer Finanzierung dienenden parafiskalischen Abgaben

¹⁰ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu der Verordnung, BR-Drs. 671/10 v. 25.10.2010.

¹¹ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 712/10 v. 5.11.2010.

¹² Vgl. näher die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 711/10 v. 5.11.2010.

nicht mehr erhoben werden dürfen.¹³ Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse vom 3.6.2011 (BGBl. I S. 1018) passte das deutsche Preisnotierungsrecht im Milchbereich an aktuelle Entwicklungen an.

Die EHEC-Krise führte zu einigen auf die EGMO gestützten EU-Sondermarktmaßnahmen, die sich in der Verordnung (EU) Nr. 585/2011 finden. In Deutschland wurden sie mit der Verordnung zur Durchführung von EU-Sondermaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse vom 22.6.2011 (eBAnz AT76 2011 V1) umgesetzt. Soweit nicht Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse für die Beihilfenabwicklung zur Verfügung stehen, wird die Sonderbeihilfe in Deutschland auf Grund einer entsprechenden EU-rechtlichen Option über staatliche Behörden abgewickelt.

1.2. Agrarumweltrecht

Zur Festlegung einer umweltverträglichen Herstellung von Biokraftstoffen erging die Verordnung über die Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) vom 30.9.2009 (BGBl. I S. 3182). Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 1.10.2009 (BGBl. I S. 3223) wurde die Richtlinie 2007/43/EG mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern in deutsches Recht umgesetzt. Die Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 3.3.2010 (BGBl. I S. 198) diente unter anderem der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 2.7.2010 (BGBl. I S. 872) setzte neue EU-rechtliche Anforderungen bezüglich der grenzüberschreitenden Anerkennung der Berufsausbildung im Pflanzenschutzmittelbereich um.¹⁴ Die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von

¹³ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu dem Gesetz, BT-Drs. 17/4558 v. 26.1.2011.

¹⁴ Vgl. näher die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 97/10 v. 25.2.2010.

Wirtschaftsdünger vom 21.7.2010 (BGBl. I S. 1062) errichtete ein Meldesystem für das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger, um vor allem bei Schadstoffbelastungen von Wirtschaftsdünger die Lieferkette nachvollziehen zu können. Zudem ist die erstmalige gewerbsmäßige Tätigkeit behördlich anzuzeigen.

Um die EU-rechtlichen Mitteilungspflichten im Bereich umweltschädlicher Emissionen zu erfüllen, erging die Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Emissionsberichterstattung (Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2011 – AgrStatEBV 2011) vom 4.10.2010 (BAnz 2010, 3419).¹⁵ Für die Landwirtschaft bedeutsam ist auch die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 9.11.2010 (BGBl. I S. 1513). So erfassen die in der Anlage 2 zur GrwV geregelten Schwellenwerte für Schadstoffe unter anderem Nitrat sowie Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten.

Die Umstellung des EU-Pflanzenschutzrechts von Richtlinien- auf Verordnungsrecht hat auch im deutschen Recht Folgen. Um die Bestimmungen der neuen Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die Mitte 2011 weitgehend in Kraft getreten sind, rechtzeitig befolgen zu können, wurde das Gesetz über die vorläufige Durchführung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union über die Zulassung oder Genehmigung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln vom 23.5.2011 (BGBl. I S. 925) erlassen. Eine Überarbeitung des Pflanzenschutzgesetzes selbst steht noch aus.¹⁶

1.3. Agrarernährungs- und Agrarlebensmittelrecht

Durch die Änderungsverordnung (EG) Nr. 13/2009 wurde mit dem neuen Art. 103ga VO (EG) Nr. 1234/2007 das EU-Schulobstprogramm eingeführt. Deutschland entschied sich für die Durchführung des Programms. Dazu erging das Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (Schulobstgesetz – SchulObG) vom 24.9.2009 (BGBl. I S. 3152). Das

¹⁵ Vgl. näher die amtliche Begründung zu der Verordnung, BR-Drs. 503/10 v. 13.8.2010.

¹⁶ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu dem Gesetz, BT-Drs. 17/4985 v. 3.3.2011.

SchulObG knüpft an das deutsche Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz – MOG) an und sieht vor, dass sich die deutschen Bundesländer an dem EU-Schulobstprogramm beteiligen können, soweit sie die erforderlichen nationalen Kofinanzierungskosten tragen. Der Bund übernimmt in Deutschland die notwendige Koordinierung gegenüber der EU und teilt die EU-Kofinanzierungsmittel auf die Bundesländer nach einem festgelegten Schlüssel auf.¹⁷

Als die Melamin-Funde in chinesischen Milchprodukten 2009 zurückgingen, schwächte die EU mit der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 die Einfuhrrestriktionen ab. Diese Abschwächung wurde in Deutschland durch die Erste Verordnung zur Änderung eine Änderung der Melamin-Lebensmittel-Futtermittel-Einfuhrverbotsverordnung vom 18.12.2009 (eBAAnz AT126 2009 V1) übernommen.¹⁸ Die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln fasste die bis dahin verstreut geregelten Höchstwerte für Kontaminanten in Lebensmitteln auf EU-Ebene zusammen. Diesen Vorgang vollzog auf deutscher Ebene die Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln (Kontaminanten-Verordnung – KmV) vom 19.3.2010 (BGBl. I S. 286) im Einzelnen nach.¹⁹

Die Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 11.5.2010 (BGBl. I S. 612) nahm einige zulässige Abweichungen vom EU-Lebensmittelhygienerecht vor, die zuvor der EU notifiziert worden waren. Dazu gehörten unter anderem Vorschriften zur Herstellung von Hart- und Schnittkäse in Betrieben der Alm- oder Alpwirtschaft sowie zur amtlichen Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Gebrauch.²⁰ Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung vom 22.6.2010

¹⁷ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu dem Gesetz, BT-Drs. 16/13111 v. 20.5.2009.

¹⁸ Vgl. näher die amtliche Begründung zu der zugehörigen Entfristungsverordnung, BR-Drs. 146/10 v. 17.3.2010.

¹⁹ Vgl. näher die amtliche Begründung zu der Verordnung, BR-Drs. 894/09 v. 18.12.2009.

²⁰ Vgl. näher die amtliche Begründung zu der Verordnung, BR-Drs. 80/10 v. 11.2.2010.

(BGBI. I S. 824) wurde eine neue Strafvorschrift in Bezug auf die nicht ordnungsgemäße Kennzeichnung von Fleisch bei bis zu zwölf Monate alten Rindern eingefügt.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes vom 6.7.2010 (BGBI. I S. 848) setzte die Richtlinie 2007/65/EG zu audiovisuellen Medien im Tabakbereich um, indem unter anderem Tabak herstellenden oder verkaufenden Unternehmen untersagt wird, Produktplatzierungen für Tabak vorzunehmen. Die Neufassung des EU-Futtermittelrechts durch die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 veranlasste eine entsprechende Anpassung des deutschen Futtermittelrechts durch die Zehnte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen vom 22.7.2010 (BGBI. I S. 996). Unter anderem wurden Bestimmungen über das Verbot der Einfuhr von Futtermitteln aus China aufgenommen.²¹

Die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung vom 1.10.2010 (BGBI. I S. 1306) diente der EU-rechtlich veranlassten Aufhebung einiger besonderer Bestimmungen für diätetische Lebensmittel.²² Die seit 2008 bestehende Freiheit von terrestrischer Tollwut in Deutschland führte zu einer Anpassung des Tierseuchenrechts durch die Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung, der BVDV-Verordnung und der Schweinepest-Verordnung vom 4.10.2010 (BGBI. I S. 1308).²³ Der vermehrt auftretenden Ansteckenden Blutarmut der Einhufer wurde mit einer Überarbeitung des entsprechenden Rechts durch die Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) vom 4.10.2010 (BGBI. I S. 1326) begegnet.²⁴

Der Umsetzung der Richtlinie 2007/33/EG zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden diente die Verordnung zur Bekämpfung des

²¹ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 303/10 v. 19.5.2010.

²² Vgl. näher die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 475/10 v. 9.8.2010.

²³ Vgl. näher die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 476/10 v. 9.8.2010.

²⁴ Vgl. näher die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 504/10 v. 13.8.2010.

Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 6.10.2010 (BGBl. I S. 1383). Mit der Vierzehnten Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen vom 17.12.2009 (BGBl. I S. 2128) wurde vor allem die Richtlinie 2009/145/EG umgesetzt, die dazu dient, das Saatgut bestimmter Gemüselandsorten und anderer Sorten, deren Anbau sich kommerziell nicht lohnt, zu erhalten. Daher wurden für diese so genannten Amateursorten Lockerungen im strengen Saatgutrecht vorgesehen.²⁵ Mit der Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung und der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 17.2.2011 (BGBl. I S. 266) wurde der Bereich der Rindfleischetikettierung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie angepasst. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 3.5.2011 (BGBl. I S. 748) erfolgte eine umfangreiche Novellierung des deutschen Trinkwasserrechts, das 2001 ausgehend von der Richtlinie 98/83/EWG 2003 neu erlassen worden war.²⁶

1.4. Agrarboden- und Agrarplanungsrecht

Frühere Eigentümer von Bodenflächen in den Gebieten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik haben nach der Wiedervereinigung die Möglichkeit erhalten, die jeweiligen Flächen – sofern keine kostenlose Rückübertragung in Frage kommt – gegen ein gesetzlich festgelegtes Entgelt, das sich am Wert der Flächen orientiert, zu erwerben. Gegenwärtig sind davon noch 350.000 Hektar landwirtschaftlicher Flächen betroffen. Allein seit 2004 ist es zu einer Wertsteigerung dieser Flächen von einhundert Prozent gekommen. Um zu verhindern, dass ein langfristiges Bescheidungsverfahren zu einem höheren Übernahmepreis führt, wurde das Flächenerwerbsrecht mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsgesetzes und des Flächenerwerbsänderungsgesetzes (Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz – 2. FlErwÄndG) vom 21.3.2011 (BGBl. I S. 450) entsprechend geändert.²⁷

²⁵ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 710/10 v. 5.11.2010.

²⁶ Vgl. im Einzelnen die amtliche Begründung zu der Änderungsverordnung, BR-Drs. 530/10 v. 2.9.2010.

²⁷ Vgl. näher die amtliche Begründung zu dem ÄnderungsGesetz, BT-Drs. 17/3183 v. 5.10.2010.

1.5. Agrarsteuerrecht

Im Rahmen der umfangreichen Fünften Verordnung zur Änderung von Verbrauchssteuerverordnungen vom 5.10.2009 (BGBl. I S. 3262) sind zur Umsetzung der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem die fünf Verbrauchssteuerverordnungen zu Tabak, Branntwein, Schaumwein, Bier und Kaffee überarbeitet und neu gefasst worden. Die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 19.5.2010 (BGBl. I S. 639) sieht ein Verfahren für die Bewertung des Verkehrswertes von Grundstücken vor, das auch landwirtschaftliche Flächen mit umfasst. Enthalten sind ein Vergleichswertverfahren, ein Ertragswertverfahren und ein Sachwertverfahren. Auf die umfangreichen Jahressteuergesetze 2009 und 2010, die in zahlreichen Punkten auch für den Agrarbereich Bedeutung besitzen, kann vorliegend nur hingewiesen werden.

1.6. Agrarsozialrecht

Mit der Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2010 vom 7.12.2009 (BGBl. I S. 3849) wurden der Beitrag für die Alterssicherung auf monatlich 212 EUR bzw. für Ostdeutschland 179 EUR sowie der monatliche Zuschussbetrag gestaffelt nach Einkommensklassen auf zwischen 127 und 8 EUR bzw. für Ostdeutschland 107 und 7 EUR festgelegt. Die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1.7.2010 (Rechtenwertbestimmungsverordnung 2010 – RWBestV 2010) vom 22.6.2010 (BGBl. I S. 816) normierte einschlägige Rentenwerte. Die Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2011 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2011 – AELV 2011) vom 27.9.2010 (BGBl. I S. 1366) legte für die Zwecke der Alterssicherung der Landwirte Durchschnittswerte für die Beitragszuschüsse fest.

Mit der Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2011 vom 3.12.2010 (BGBl. I S. 1765) stiegen der Beitrag für die Alterssicherung auf monatlich 219 EUR bzw. für Ostdeutschland 192 EUR sowie der

monatliche Zuschussbetrag gestaffelt nach Einkommensklassen auf zwischen 131 und 9 EUR bzw. für Ostdeutschland 115 und 8 EUR.

1.7. Andere Rechtsgebiete

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Milchtechnologe/zur Milchtechnologin vom 9.4.2010 (BGBl. I S. 421) legte im Rahmen der Berufsausbildungsverordnungen des Bundes unter anderem Dauer, Ausbildung und Prüfungen fest. Entsprechend ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin vom 7.6.2010 (BGBl. I S. 728) zu nennen, die neben dem klassischen Reitsport etwa auch die Pensionspferdehaltung erfasst, die für den ländlichen Raum von größerer Bedeutung ist. Im Waldrecht kam es durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 31.7.2010 (BGBl. I S. 1050) vor allem zu einer Neufassung der Definition des Staatswaldes und einer Ausweitung der kartellrechtlichen Freistellung für Vereinigungen von Forstgemeinschaften.

Ebenfalls in das Berufsausbildungsrecht fallen die Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Tierwirtschaftsmeister und Tierwirtschaftsmeisterin (Tierwirtschaftsmeisterprüfungsverordnung – TierwMeistPrV) vom 18.8.2010 (BGBl. I S. 1186) und die Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Agrarservicemeister und Agrarservicemeisterin (Agrarservicemeisterprüfungsverordnung – AgrarservMeistPrV) vom 18.8.2010 (BGBl. I S. 1191). Mit drei Verordnungen vom 7.2.2011 (BGBl. I S. 227, 228 und 230) wurden die Anforderungen für die Eignung einer Ausbildungsstätte in den Bereichen Milchtechnologie, Pferdewirt und Revierjäger festgelegt. Zugleich erging die Verordnung über die Prüfung zu den anerkannten Fortbildungsabschlüssen Geprüfter Klauenpfleger und Geprüfte Klauenpflegerin sowie Fachagrarwirt Klauenpflege und Fachagrarwirtin Klauenpflege (Klauenpflege-Prüfungsverordnung – KlauenPflPrV) vom 7.2.2010 (BGBl. I S. 232).

B. Analyse

2.1 bis 2.7. Allgemeine Bewertung

Da wie eingangs angemerkt keine grundlegenden Entwicklungen im Berichtszeitraum zu vermerken sind, können daran auch keine entsprechenden Bewertungen geknüpft werden. Die Rechtsentwicklung schreitet Stück für Stück voran. Das EU-Recht ist nach wie vor dominierend, während das WTO-Recht bis auf Einzelpunkte im Exportbereich auf Grund des Scheitern der letzten Verhandlungsrunde keine wesentlich neuen Impulse setzen konnte. Für eine größere Renationalisierung sind kaum Anhaltspunkte erkennbar. Das noch vorhandene EU-Richtlinienrecht im Agrarbereich wird allmählich – wie vor allem im EU-Lebensmittelrecht schon geschehen – auf EU-Verordnungsrecht umgestellt. Ein Beispiel aus dem Berichtszeitraum ist das EU-Pflanzenschutzrecht.²⁸

Das deutsche Modell zur Umsetzung der EU-Betriebsprämienregelung – Regionalmodell als Basis mit einer abnehmenden historischen Komponente – hat sich als tragfähig und zufriedenstellend erwiesen. Die historische Komponente wird bis 2013 im Regionalmodell vollständig aufgegangen sein, so dass dann regional einheitliche Zahlungsprüchungen bestehen. Die entsprechende Umverteilung besitzt ein Prämienvolumen von etwa 600 Mio. EUR. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte 2008 das deutsche Entkopplungsmodell als verfassungsgemäß eingestuft.²⁹

Der EuGH und das EuG haben gelegentlich in das agrarrechtliche Geschehen eingegriffen. Wo und wann dies geschehen ist, hing allerdings wie sonst auch weitgehend von den Zufälligkeiten des Verlaufs des nationalen Rechtsschutzes ab. Gerade deutsche Gerichte veranlassten im Berichtszeitraum mehrere Vorabentscheidungsverfahren. Umfangreiche EuGH- und EuG-Rechtsprechung etwa zum Betriebsprämienrecht oder zum Lebensmittelrecht fehlt jedoch nach wie vor.

²⁸ Vgl. für eine amtliche Darstellung der Entwicklungen im Agrarbereich von 2007 bis 2010 aus deutscher Sicht Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2011, 2011.

²⁹ BVerfG, Urt. v. 14.10.2008, Az. 1 BvF 4/05, DVBl. 2009, 178.

Wichtig ist vor allem das stetige Herausstellen der allgemeinen Rechtsgrundsätze wie etwa der Prinzipien der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit durch den EuGH. Das EuGH-Urteil zur Baumwollbeihilfe von 2006³⁰ zwingt den EU-Gesetzgeber zudem, seine Rechtsakte im Hinblick auf deren Auswirkungen sorgsam zu durchdenken. Zwei aus Deutschland stammende Verfahren aus dem Berichtszeitraum sind besonders hervorzuheben. Zum einen hat der EuGH 2010 die Veröffentlichung der Agrarbeihilfedaten bei natürlichen Personen in der 2008 geregelten Form für unverhältnismäßig erklärt.³¹ Eine Neuregelung steht bislang noch aus. Zum anderen wurde vom EuG 2011 die gegenwärtige Durchführung der so genannten Bedürftigenhilfe auf Grund einer Nichtigkeitsklage Deutschlands für rechtswidrig erklärt.³² Auch diesbezüglich ist noch keine Neuregelung erfolgt. Insofern bestehen Überlegungen, diese Hilfe in den Sozialfonds zu verlagern.

Prägender Aspekt für die weitere Entwicklung wird nach Ansicht des Berichterstatters der weitere Umbau des EU-Agrarmarktsystems in Richtung eines so genannten Sicherheitsnetzes sein. Insofern ist der kommende Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur nächsten Reform der GAP, der sich wesentlich an der Finanziellen Vorausschau 2014 bis 2020 auszurichten hat und im Oktober 2011 vorgelegt werden soll, bedeutsam. Auszubauen sind unter anderem die Krisenmechanismen im Bereich Lebensmittel und Markt. Dazu kann auch eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Marktbeteiligten im Agrarbereich gehören. Bereits jetzt ist es den Mitgliedstaaten in gewissem Umfang möglich, die Bildung von Sicherheits- und Krisenfonds der Erzeuger zu fördern. Schon Probleme in wenigen Mitgliedstaaten können – wie jüngst die EHEC-Krise gezeigt hat – den gesamten EU-Markt für die betreffenden Produkte schwer beeinträchtigen. Darüber hinaus bestehen Tendenzen, die Erzeuger bei der Bildung von Marktmacht durch die Förderung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen zu stärken, um einen Kontrapunkt zur Absenkung der Marktstützung zu bilden.³³ Dieser Punkt leitet zu der Aktuellen Frage über, die durch den Legislativvorschlag der

³⁰ EuGH, Urt. v. 7.9.2006, Az. C-310/04 – Spanien/Rat.

³¹ EuGH, Urt. v. 9.11.2010, Az. C-92/09 und C-93/09 – Schecke und Eifert.

³² EuG, Urt. v. 13.4.2011, Az. T-576/08 – Deutschland/Kommission.

³³ Vgl. eingehend *Busse*, Erzeugerorganisationen und Branchenverbände im EU-Agrarmarktrecht, Österreichisches Jahrbuch Agrarrecht 2011 (im Erscheinen).

Europäischen Kommission vom Dezember 2010 zum Milchbereich ein besonderes Gewicht erhalten hat.

2.8. Aktuelle Frage: Auslaufen der EU-Milchquotenregelung 2015

Das derzeit in Art. 204 Abs. 4 EGMO normierte Auslaufen der EU-Milchquotenregelung zum 31.3.2015 wird von einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt. Weder ist ein Legislativvorschlag der Europäischen Kommission für eine Verlängerung der EU-Milchquotenregelung noch eine entsprechende Unterstützung im EU-Agrarrat und im Europäischen Parlament ersichtlich. Der Milchbereich wurde ebenfalls ab 2005 in die EU-Betriebsprämienregelung einbezogen und zugleich die schon zuvor begonnene Absenkung des EU-Stützpreisniveaus weitergeführt. 2007 kam es auf dem Weltmarkt zu einer ungewöhnlich starken Nachfrage nach Milchprodukten, so dass die EU-Binnenmarktpreise erheblich stiegen und die EU-Milchproduktion damit ein Produktionssignal erhielt. Da seit einigen Jahren in zahlreichen Mitgliedstaaten die nationalen Milchquoten nicht mehr erreicht werden und zugleich die einzelstaatlichen Milchquoten im Hinblick auf das Auslaufen der EU-Milchquotenregelung schrittweise erhöht wurden, bestand das Potential zu einer Produktionsausweitung. Um so gravierender war das drastische Absinken des Weltmilchmarktes im Rahmen der Wirtschaftskrise 2008. Statt weniger zu produzieren, kam es in der EU teilweise zu einer weiteren Produktionssteigerung, um die niedrigeren Milchpreise über die Milchmenge auszugleichen. Als Folge entstand die so genannte Milchkrise 2008/09.

Zur Unterstützung der EU-Milcherzeuger ergingen ab 2009 EU-finanzierte und national finanzierte Sondermaßnahmen, die von günstigen Krediten bis hin zu direkten Beihilfezahlungen reichten. Deutschland erließ insofern das schon erwähnte Milch-Sonderprogrammgesetz. Neben diesen Stützungsmaßnahmen wurde auf Bitten des EU-Agrarrates von der Europäischen Kommission eine High Level Group Milk (HLG Milk) einberufen, die auf der Ebene der nationalen Staatssekretäre von Oktober 2009 bis Juni 2010 unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission tagte und einen Katalog von möglichen Strukturmaßnahmen im Milchbereich vorlegte.³⁴ Diese sieben Empfehlungen reichten von einer

³⁴ Vgl. im Einzelnen die Internetseite der Europäischen Kommission zur HLG Milk.

verbesserten Marktmacht der Milcherzeuger und die Schaffung von Milchbranchenverbänden über eine staatliche Regelung von Rohmilchvertragsmerkmalen bis hin zu einer Stärkung der Transparenz des Milchmarktes, einer Kennzeichnung regionaler Milchprodukte sowie einer Unterstützung der Innovation und Forschung. Die Fortführung der EU-Milchquotenregelung über 2015 hinaus war demgegenüber kein Thema der HLG Milk.

Im September 2010 forderte der Ratsvorsitz die Europäische Kommission auf, zu den Empfehlungen betreffend Vertragsbeziehungen, Verhandlungsmacht der Milcherzeuger und Branchenverbänden bis Ende 2010 einen Legislativvorschlag vorzulegen. Die Europäische Kommission kam dem im Dezember 2010 mit ihrem Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der EGMO im Hinblick auf die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse nach.³⁵ Entgegen dem Vorschlagstitel behandelt die vorgeschlagene Änderungsverordnung alle drei Empfehlungen. Im Bereich Vertragsbeziehungen sind Kernelemente von Milchlieferverträgen enthalten, über deren verbindliche Anwendung die Mitgliedstaaten entscheiden können. Die Verhandlungsmacht der Milcherzeuger soll durch die Möglichkeit, Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen durch Milcherzeuger bilden zu können, gestärkt werden. Eine Erzeugerorganisation soll dabei kumulativ höchstens 3,5 Prozent der EU-Milchproduktion und 33 Prozent der jeweiligen nationalen Milchproduktion bündeln können. Die Anerkennung solcher Erzeugerorganisationen ist für die Milcherzeuger freiwillig, während die Mitgliedstaaten einem entsprechenden Antrag nachkommen müssen. Branchenverbände sollen sich aus mindestens der Erzeugerebene und der Verarbeitungs- oder Handelsebene zusammensetzen. Der Legislativvorschlag sieht eine Reihe von beispielhaften Zielsetzungen für einen solchen Branchenverband vor, dessen Bildung bzw. Anerkennung sowohl für die Branche als auch für die Mitgliedstaaten optional ist.

Deutschland hat nicht nur die Einsetzung, die Tätigkeit und die Empfehlungen der HLG Milk unterstützt, sondern steht auch dem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission von seinem Ansatz her positiv gegenüber. Während im Unterschied zu einigen anderen Mitgliedstaaten die im Vorschlag vorgesehenen Vertragsbedingungen in

35 KOM (2010) 728 v. 9.12.2010.

Deutschland bereits seit langem Praxis sind und daher diese Option keiner Umsetzung in Deutschland bedarf, bringt die Regelung zu Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden vor allem gegenüber dem EU-Kartellrecht mehr Klarheit. National besteht hingegen für Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen in Deutschland gleichfalls eine längere Tradition, die bis 1969 zurückreicht. Denn 1969 erließ Deutschland das Marktstrukturgesetz, das grundsätzlich für alle Anhang-I-Erzeugnisse eine Option für Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen schuf. Insofern ist für es Deutschland wichtig, dass die in Deutschland schon zahlreich anerkannten Erzeugerorganisationen im Milchbereich problemlos in die neue EU-Regelung überführt werden können. Außerdem darf das in Deutschland weit verbreitete Milchgenossenschaftswesen nicht beeinträchtigt werden. So wird über die Hälfte der deutschen Milch genossenschaftlich verarbeitet.

In Deutschland sind mit dem Ende des EU-Milchquotensystems 2015 keine gravierenden Entwicklungen zu erwarten. Fast noch wichtiger als das Milchquotenende sind die bereits vorgenommenen Änderungen in der EU-Milchmarktordnung, die mit der Verringerung des Außenschutzes und der Absenkung des Stützniveaus den EU-Milchmarkt stärker dem Weltmilchmarkt ausgesetzt haben. Insofern müssen die Milcherzeuger und vor allem die Milchverarbeiter einen Mechanismus zur Abfederung schwankender Preise in einem volatiler gewordenen Milchmarkt suchen. Die Stärkung unter anderem von Erzeugerorganisationen ist hierfür der richtige Weg.

Auch wird sich wie in der Vergangenheit der Trend zu durchschnittlich größeren Milcherzeugungsbetrieben fortsetzen. Um diesen Trend nicht zu behindern, hat Deutschland wie schon erwähnt mit dem Milchquotenjahr 2011/12 die nationalen Restriktionen für die Übertragung von Milchquoten gelockert. Das 2000 eingeführte und als erfolgreich einzustufende System staatlicher Milchquotenbörsen ist zwar aus verschiedenen Gründen – unter anderem Bereitstellung eines Leitpreises und Zuteilung von Milchquoten aus der staatlichen Reserve – beibehalten worden. Die so genannten außerbörslichen Übertragungen wurden jedoch von einigen Hemmnissen befreit, um die Übertragung ganzer Milcherzeugungsbetriebe und deren Einbringung in Gesellschaften zu erleichtern. Von dem Übertragungssystem wird in Deutschland nach wie vor reger Gebrauch gemacht. Der Preis für ein Kilogramm Milchquote ist inzwischen auf beständig unter 10 Cent

gefallen. Tendenziell wandern in Deutschland die Milchquoten auf die sie genannten Gunststandorte und damit vor allem in die Grünlandregionen Norddeutschlands.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Berichtes befinden sich die Verhandlungen über den Milchlegislativvorschlag in der Endphase. Der Rat hat in mehreren Sitzungen auf Arbeitsgruppenebene und bestätigt durch den Sonderausschuss Landwirtschaft zahlreiche Veränderungen an dem Vorschlag vorgenommen, die allerdings nicht dessen Kernpunkte betreffen, sondern ihn vor allem verwaltungsmäßig optimieren. Bis auf zwei Fragen dürfte weitgehende Einigkeit auf Ratsebene herrschen. Diese Fragen betreffen zum einen die Vorstellung einiger Mitgliedstaaten, die Branchenverbände zum Erlass von Mengenregimen im Bereich von geogeschützten Produkten zu ermächtigen. Dagegen spricht, dass nicht ein Quotenregime durch ein neues Quotenregime ersetzt werden sollte. Zudem erscheint es nicht plausibel, eine solche Ermächtigung nur für geogeschützte Produkte im Milchbereich vorzusehen. Zum anderen wurde vorgebracht, die Vertragsbedingungen über eine Regelung zur optionalen mitgliedstaatlichen Festlegung einer Mindestvertragsdauer zu ergänzen. Hierdurch würde jedoch die Frage der Warenverkehrsfreiheit tangiert. Legt ein Mitgliedstaat eine Mindestvertragsdauer fest und ein angrenzender Mitgliedstaat nicht, so entsteht für die Milcherzeuger in dem angrenzenden Mitgliedstaat ein Hemmnis für den grenzüberschreitenden Verkauf von Rohmilch.

Der Agrarausschuss des Europäischen Parlaments hat bereits einen Bericht zu dem Legislativvorschlag angenommen, der mehrere Punkte der Beratungen auf Ratsebene übernimmt, allerdings unter anderem ebenfalls für ein Mengenregime bei geogeschützten Produkten plädiert, die Kartellgrenzen anheben möchte und die Anerkennung von Branchenverbänden für die Mitgliedstaaten verbindlich ausgestalten möchte. Gegenwärtig findet ein Trilog zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission statt, um bereits vor der ersten Plenumslesung im Europäischen Parlament einen Kompromiss zu finden. Gelingt dies, könnte die Änderungsverordnung zur EGMO bis Ende 2011 von Rat und Europäischen Parlament beschlossen werden und im Laufe des Jahres 2012 in Kraft treten. Dabei ist eine ausreichende Übergangszeit für die Mitgliedstaaten vorzusehen, damit diese ihr nationales Recht anpassen können.